

# Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die der Konsultation dient und einem etwaigen künftigen Beschluss der Kommission in keiner Weise vorgreift.

Die mit diesem Konsultationspapier zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben einen Hinweis auf den Ansatz, den die Kommissionsdienststellen verfolgen könnten, stellen jedoch weder einen endgültigen politischen Standpunkt noch einen offiziellen Vorschlag der Europäischen Kommission dar.

Bitte beachten Sie, dass nur Antworten, die über den Online-Fragebogen eingereicht werden, berücksichtigt und in den zusammenfassenden Bericht aufgenommen werden, damit ein fairer und transparenter Ablauf der Konsultation gewährleistet ist.

## Einleitung

---

Der derzeitige digitale Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft hat erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Die COVID-19-Pandemie hat zuletzt deutlich vor Augen geführt, dass digitale Werkzeuge unabdingbar sind, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und den Austausch mit Behörden zu Fragen des Gesellschaftsrechts sicherzustellen. Unternehmen, insbesondere KMU, sollten bei ihrer Gründung und bei allen ihren geschäftlichen Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt in vollem Umfang auf digitale Werkzeuge zurückgreifen können. Behörden müssen ihre Arbeitsmethoden und Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit Unternehmen und sonstigen Interessenträgern anpassen und digitale Technologien in vollem Umfang nutzen.

Mit der [Richtlinie \(EU\) 2019/1151 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht](#) (Digitalisierungsrichtlinie), die zur Zeit umgesetzt wird, wurde zwar (z. B. durch vollständige Online-Verfahren für die Unternehmensgründung, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung beim Handelsregister) ein erster Schritt zur Förderung von digitalen Instrumenten und Verfahren im Gesellschaftsrecht gemacht. Es muss allerdings mehr getan werden. In diesem Zusammenhang zielt die neue Initiative „Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts“ darauf ab, das Gesellschaftsrecht der EU weiter an die fortlaufenden digitalen Entwicklungen anzupassen.

Diese öffentliche Konsultation soll allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Organisationen die Chance geben, an der Politikgestaltung mitzuwirken. Im Rahmen der Konsultation sollen Daten erhoben und die Meinungen von Interessenträgern zu den zu bewältigenden Problemen sowie zu den politischen Optionen und deren möglichen Auswirkungen eingeholt werden. Die Konsultation ist in vier Teile untergliedert:

I: Transparenz - Besserer Zugang zu mehr Informationen über Unternehmen in der EU

II: Das Beste aus den Unternehmensinformationen in der EU herausholen - in nationalen Handelsregistern verfügbare Unternehmensdaten bei grenzüberschreitenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nutzen

III: Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Erschließung von Märkten in anderen Mitgliedstaaten Informationen aus ihren nationalen Handelsregistern zu nutzen

IV: Digitalisierung der gesellschaftsrechtlichen Verfahren und Berücksichtigung neuer digitaler Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der EU

Diese Initiative stellt den zweiten Schritt bei der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts dar. Sie baut auf der Digitalisierungsrichtlinie von 2019 auf und ergänzt diese. Daher befasst sich diese Konsultation nicht mit den in der Digitalisierungsrichtlinie festgelegten gesellschaftsrechtlichen Online-Verfahren. Auch Fragen der Weiterverwendung und der offenen Daten (die in der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#) über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geregelt sind) und der [Vorschlag der Kommission zur Einrichtung einer zentralen europäischen Anlaufstelle für öffentliche Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit](#) sind nicht Gegenstand dieser Konsultation.

## Angaben zu Ihrer Person

---

### \* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch

- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

\* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstiges

\* Vorname

Marc

\* Nachname

Lemanczyk

\* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

lemanczyk@dstv.de

\* Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

Deutscher Steuerberaterverband (DStV)

\* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

## Transparenzregister-Nummer

*höchstens 255 Zeichen*

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

845551111047-04

## \* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- |   |  |                                      |                                      |
|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan                     | <input type="radio"/> Finnland                                     | <input type="radio"/> Litauen        | <input type="radio"/> Schweden       |
| <input type="radio"/> Ägypten                         | <input type="radio"/> Frankreich                                   | <input type="radio"/> Luxemburg      | <input type="radio"/> Schweiz        |
| <input type="radio"/> Ålandinseln                     | <input type="radio"/> Französische<br>Süd- und<br>Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao          | <input type="radio"/> Senegal        |
| <input type="radio"/> Albanien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Guayana                      | <input type="radio"/> Madagaskar     | <input type="radio"/> Serbien        |
| <input type="radio"/> Algerien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Polynesien                   | <input type="radio"/> Malawi         | <input type="radio"/> Seychellen     |
| <input type="radio"/> Amerikanische<br>Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun  | <input type="radio"/> Malaysia       | <input type="radio"/> Sierra Leone   |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-<br>Samoa          | <input type="radio"/> Gambia                                       | <input type="radio"/> Malediven      | <input type="radio"/> Simbabwe       |
| <input type="radio"/> Andorra                         | <input type="radio"/> Georgien                                     | <input type="radio"/> Mali           | <input type="radio"/> Singapur       |
| <input type="radio"/> Angola                          | <input type="radio"/> Ghana  | <input type="radio"/> Malta          | <input type="radio"/> Sint Maarten   |
| <input type="radio"/> Anguilla                        | <input type="radio"/> Gibraltar                                    | <input type="radio"/> Marokko        | <input type="radio"/> Slowakei       |
| <input type="radio"/> Antarktis                       | <input type="radio"/> Grenada                                      | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien      |
| <input type="radio"/> Antigua und<br>Barbuda          | <input type="radio"/> Griechenland                                 | <input type="radio"/> Martinique     | <input type="radio"/> Somalia        |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea                | <input type="radio"/> Grönland                                     | <input type="radio"/> Mauretanien    | <input type="radio"/> Spanien        |
| <input type="radio"/> Argentinien                     | <input type="radio"/> Guadeloupe                                   | <input type="radio"/> Mauritius      | <input type="radio"/> Sri Lanka      |
| <input type="radio"/> Armenien                        | <input type="radio"/> Guam   | <input type="radio"/> Mayotte        | <input type="radio"/> St. Barthélemy |

- Aruba
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau

- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Jersey
- Nordmazedonien
- Tonga
- Brunei
- Jordanien
- Norfolkinsel
- Trinidad und Tobago
- Bulgarien
- Kaimaninseln
- Norwegen
- Tschad
- Burkina Faso
- Kambodscha
- Oman
- Tschechien
- Burundi
- Kamerun
- Österreich
- Tunesien
- Cabo Verde
- Kanada
- Pakistan
- Türkei
- Chile
- Kasachstan
- Palästina
- Turkmenistan
- China
- Katar
- Palau
- Turks- und Caicosinseln
- Clipperton
- Kenia
- Panama
- Tuvalu
- Cookinseln
- Kirgisistan
- Papua-Neuguinea
- Uganda
- Costa Rica
- Kiribati
- Paraguay
- Ukraine
- Côte d'Ivoire
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Peru
- Ungarn
- Curaçao
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Philippinen
- Uruguay
- Dänemark
- Kolumbien
- Pitcairninseln
- Usbekistan
- Demokratische Republik Kongo
- Komoren
- Polen
- Vanuatu
- Deutschland
- Kongo
- Portugal
- Vatikanstadt
- Dominica
- Kosovo
- Puerto Rico
- Venezuela
- Dominikanische Republik
- Kroatien
- Réunion
- Vereinigte Arabische Emirate
- Dschibuti
- Kuba
- Ruanda
- Vereinigtes Königreich
- Ecuador
- Kuwait
- Rumänien
- Vereinigte Staaten
- El Salvador
- Laos
- Russland
- Vietnam

- |                                      |                                     |   |  |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Eritrea        | <input type="radio"/> Lesotho       | <input type="radio"/> Salomonen             | <input type="radio"/> Wallis und Futuna            |
| <input type="radio"/> Estland        | <input type="radio"/> Lettland      | <input type="radio"/> Sambia                | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel              |
| <input type="radio"/> Eswatini       | <input type="radio"/> Libanon       | <input type="radio"/> Samoa                 | <input type="radio"/> Westsahara                   |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia       | <input type="radio"/> San Marino            | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer         | <input type="radio"/> Libyen        | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern                       |
| <input type="radio"/> Fidschi        | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien         |  |

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenz-Registernummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie des Teilnehmers.

#### \* **Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

**Anonym**

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

**Öffentlich**

Angaben zur Organisation und zu den Auskunftspersonen werden veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

# I. Transparenz - Besserer Zugang zu mehr Informationen über Unternehmen in der EU

---

Informationen über Unternehmen sind aus mehreren Gründen wichtig. Investoren, Kreditgeber, Verbraucher oder sonstige Dritte - sie alle benötigen zuverlässige Informationen über Unternehmen. Der Zugang zu Unternehmensdaten hilft auch den Unternehmen selbst und vor allem KMU, beispielsweise bei der Suche nach Informationen über Geschäftspartner. Auch verschiedene Behörden benötigen für ihre zahlreichen Aufgaben in Verbindung mit Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Daten über Unternehmen. Transparenz über Unternehmen hilft den Behörden außerdem bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen. Aus diesen Gründen fordern Interessenträger immer wieder mehr Transparenz und mehr Informationen über Unternehmen auf dem Binnenmarkt.

Nationale Handelsregister sind eine vorrangige Quelle zuverlässiger Informationen über in den Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen. Die Informationen in den Handelsregistern besitzen Rechtsgültigkeit und die Öffentlichkeit kann sich auf sie verlassen. Auf EU-Ebene dient das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) seit 2017 als Verbindung zwischen den nationalen Handelsregistern und stellt der Öffentlichkeit über einen einzigen Zugangspunkt auf dem [Europäischen Justizportal](#) Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften zur Verfügung. Derzeit bietet BRIS jedoch nur Zugang zu Informationen über solche Unternehmen, wenn diese in der EU ansässig sind. Diese Informationen werden über gemeinsame Offenlegungspflichten in der [Richtlinie \(EU\) 2017/1132](#) (Kodifizierungsrichtlinie) im gesamten Binnenmarkt harmonisiert.

Um den zunehmenden Forderungen nach Unternehmensdaten im Binnenmarkt und ihrer Nutzung in grenzüberschreitenden Situationen gerecht zu werden, ist es wichtig zu prüfen, ob zusätzliche harmonisierte Unternehmensinformationen, die über die derzeit durch die Kodifizierungsrichtlinie geregelten Angaben hinausreichen, in den nationalen Handelsregistern und über BRIS offengelegt werden sollten.

1. Sind Sie der Auffassung, dass es wichtig ist, dass mehr harmonisierte Unternehmensinformationen auf EU-Ebene zur Verfügung stehen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

Bitte nennen Sie Gründe:

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) ist der Auffassung, dass mehr harmonisierte Unternehmensinformationen auf EU-Ebene zur Verfügung stehen sollten. Für den Berufsstand ist es wichtig, Zugang zu einer Vielzahl von Informationen zu haben, um Unternehmen schnell und unkompliziert finden zu können. Der ausreichende Zugriff auf Informationen bildet die Basis dafür, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihren Pflichten gegenüber Staat und Mandanten nachgehen können. Außerdem spricht sich der DStV dafür aus, dass in Zukunft über BRIS Informationen über Unternehmen abgefragt werden können, die nicht in der EU ansässig sind. Diese erweiterte Suchfunktion ist sinnvoll, da viele Unternehmen einem international orientiertem Geschäftsmodell folgen. Eine Verknüpfung und Ergänzung der nationalen Handelsregister über BRIS ist zu begrüßen, wenn europaweit vergleichbare Standards zur Datenerfassung und Prüfung umgesetzt werden. Der DStV setzt sich dafür ein, dass bereits vorhandene Daten aus nationalen Handelsregistern bestmöglich verknüpft werden, anstatt BRIS zu erweitern. Zudem sollte die Bereitstellung von zusätzlichen Unternehmensdaten über BRIS nicht zu einem bürokratischen Mehraufwand für mittelständische Unternehmen führen.

2. Aus welchen Gründen bzw. in welchen Fällen benötigen Sie Unternehmensinformationen? (mehrere Antworten möglich)

- Suche nach Geschäftspartnern
- Treffen von Investitionsentscheidungen
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen über ein Unternehmen (z. B. als Kreditgeber oder Geschäftspartner)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen über ein Unternehmen (z. B. als Arbeitnehmer oder Verbraucher)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen als Rechtspraktiker (Notar, Rechtsanwalt, Rechtsberater usw.)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen als Wissenschaftler/Forscher
- Beim Umgang mit den zuständigen Behörden (z. B. Antragstellung für KMU-Finanzierung, Steuerfragen, Fragen der Sozialversicherung, Arbeitnehmerentsendungen)
- Für Gerichtsverfahren (z. B. wenn ein Gericht Unternehmensinformationen benötigt)
- Sonstige Gründe
- Keine Angabe

3. Sind Sie bei der Suche nach Informationen über Unternehmen, insbesondere nach Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, auf Probleme gestoßen? (mehrere Antworten möglich)

- a. Ich konnte die relevanten Unternehmensinformationen überhaupt nicht finden oder hatte darauf überhaupt keinen Zugriff
- b. Ich konnte die relevanten Unternehmensinformationen auf EU-Ebene nicht finden oder hatte darauf keinen Zugriff; dies war lediglich in dem nationalen Handelsregister möglich (welches für das Unternehmen zuständig ist)
- c. Die Informationen über Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten ließen sich nicht vergleichen (beispielsweise weil sich die Art, der Inhalt, das Format oder die Präsentation der Informationen in den verschiedenen nationalen Registern voneinander unterscheiden)
- d. Ich hatte technische Schwierigkeiten
- e. Ich hatte verfahrenstechnische Schwierigkeiten
- f. Ich hatte sprachliche Schwierigkeiten
- g. Sonstige Probleme
- h. Nein, ich hatte keine Schwierigkeiten

Gemäß den Bestimmungen des EU-Gesellschaftsrechts müssen im BRIS bestimmte wichtige Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften über einen einzigen Zugangspunkt auf der Seite „[Unternehmenssuche](#)“ des Europäischen Justizportals zur Verfügung gestellt werden. Diese Unternehmensinformationen werden direkt aus den Handelsregistern übernommen. BRIS bietet kostenlosen<sup>[1]</sup> Zugang zu einer Reihe von Unternehmensinformationen wie dem Sitz der Gesellschaft, der Registernummer und bald auch beispielsweise Informationen zu gesetzlichen Vertretern und grenzüberschreitenden Zweigniederlassungen. Darüber hinaus bietet BRIS Zugang zu anderen Unternehmensinformationen, für die die Mitgliedstaaten eine Gebühr verlangen können, unter anderem Errichtungsakte und Unterlagen der Rechnungslegung.<sup>[2]</sup> Derzeit ermöglicht die Seite „Unternehmenssuche“ des Europäischen Justizportals die Suche nach Unternehmensinformationen über BRIS mithilfe des Unternehmensnamens, der Registernummer des Unternehmens oder der europäischen Identifikationsnummer (EUID).

[1] Vollständige Liste siehe Artikel 19 der Richtlinie über kodifiziertes Gesellschaftsrecht.

[2] Vollständige Liste siehe Artikel 14 der Richtlinie über kodifiziertes Gesellschaftsrecht.

4. Sind Sie mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) oder der Seite „Unternehmenssuche“ des Europäischen Justizportals vertraut?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

5. Sind Sie der Auffassung, dass über BRIS noch mehr Suchfunktionen auf EU-Ebene zentral zur Verfügung stehen sollten (neben der aktuellen Suche nach Unternehmensname bzw. Registernummer des Unternehmens)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

5.1. Auf der Grundlage welcher Suchkriterien? (mehrere Antworten möglich)

- Suche nach Rechtsform (z. B. nach Europäischen Aktiengesellschaften, SEs)
- Suche nach länderspezifischen Berichten (länderbezogene Berichterstattung)
- Suche nach Sitz der Gesellschaft
- Sonstige

6. Sind Sie der Auffassung, dass es hilfreich wäre, BRIS mit den folgenden Informationsquellen auf EU-Ebene, die Informationen über Unternehmen bieten, zu verknüpfen, um einen einfachen Zugang zu unternehmensbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Insolvenzregister
- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer
- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Grundbücher
- Ja, mit anderen Systemen
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

7. Sind Sie der Ansicht, dass noch mehr Unternehmensdaten kostenlos und zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden sollten (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

7.1. Bitte geben Sie an, welche Daten zur Verfügung gestellt werden sollten.

Der DStV spricht sich dafür aus, bereits vorhandene Daten aus nationalen Handelsregistern besser zu verknüpfen. BRIS sollte den Nutzern eine gute Übersicht darüber verschaffen, welche Daten über die nationalen Handelsregister bereits verfügbar sind. Daher ist es zu begrüßen, wenn zeitnah alle Mitgliedsstaaten ihre Handelsregister über BRIS verknüpfen.

8. Nach Unionsrecht müssen Informationen über EU-Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittländern bereits in den Handelsregistern verfügbar sein. Sollten diese Informationen zentral auf EU-Ebene zugänglich sein (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

9. Sind Sie der Ansicht, dass BRIS weiterer Verbesserungen bedarf? Bitte führen Sie näher aus:

Momentan lassen sich Unternehmen im BRIS-Register nur über den Firmennamen oder die Handelsregisternummer finden. Diese Suchfunktion sollte erweitert werden. Es ergibt Sinn, ein Unternehmen auch basierend auf seiner Rechtsform finden zu können.

Zudem sollte die Benutzeroberfläche des europäischen Justizportals verbessert werden. Oftmals ist es schwierig eine Suche nach einem Unternehmen zu starten, weil erst ein Sicherheitscode eingegeben werden muss. Dieser ist oft schwer zu erkennen und die Eingabe muss daher mehrmals wiederholt werden. Dieser Vorgang kostet viel Zeit. Daher sollte eine benutzerfreundlichere Methode zur Sicherheitsabfrage verfügbar sein. Außerdem sollte die allgemeine Auffindbarkeit des Registers in Suchmaschinen verbessert werden. Falls die Website nicht mehr verfügbar ist, sollten Nutzer automatisch auf die neue Website weitergeleitet werden.

Derzeit sind im Gesellschaftsrecht der EU harmonisierte Anforderungen zur Offenlegung bestimmter Unternehmensinformationen (wie Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter oder Unterlagen der Rechnungslegung) in den nationalen Handelsregistern und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und ihre Zweigniederlassungen über BRIS festgelegt. Für einige relevante Informationen sieht das EU-Gesellschaftsrecht derzeit jedoch keine Offenlegungspflicht vor. Aus Sicht von Investoren, Kreditgebern, Verbrauchern oder Unternehmen selbst ist beispielsweise die Angabe, wo Unternehmen ihre primären Wirtschaftstätigkeiten ausüben und wo deren Geschäftsführung niedergelassen ist (d. h. wo die maßgeblichen Geschäftsentscheidungen getroffen werden), eine wichtige Teilinformation über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften in der EU. Auch verschiedene zuständige Behörden benötigen häufig solche Informationen. Diese sind vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen unabdingbar, die auf EU-Ebene und nationaler Ebene getroffen werden, um die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unterbinden. Daher muss bewertet werden, ob mehr Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften öffentlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zudem wäre es wichtig zu bewerten, ob nach Unionsrecht vorgesehen werden sollte, Informationen über sonstige Arten von Unternehmen, z. B. Partnerschaften, über BRIS zur Verfügung zu stellen.

10. Sollte das EU-Gesellschaftsrecht verlangen, dass in den nationalen Handelsregistern und über BRIS zusätzliche Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften offengelegt werden müssen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

11. Sollten Informationen über den Ort der Geschäftsführung oder den Ort der primären Wirtschaftstätigkeit von in der EU ansässigen Gesellschaften mit

beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften in den Handelsregistern offengelegt und zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden (über BRIS)? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, die Offenlegung von Informationen über den Ort der Geschäftsführung
- Ja, die Offenlegung von Informationen über den Ort der primären Wirtschaftstätigkeit
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

12. Sollten Informationen über andere Arten von Unternehmen (abgesehen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

12.1. Über welche Arten von Unternehmen? (mehrere Antworten möglich)

- Partnerschaften
- Genossenschaften
- Sonstige
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Die Verfügbarkeit von Unternehmensinformationen sollte gewährleistet sein. Dabei sollten Informationen über Unternehmen mit verschiedenen Rechtsformen verfügbar sein.

12.2. Welche Art von Informationen über Partnerschaften?

- Vergleichbare Informationen wie die derzeit für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften verfügbaren Informationen (d. h. Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter, Unterlagen der Rechnungslegung usw.)
- Sonstige Informationen
- Keine Angabe

12.3. Welche Art von Informationen über Genossenschaften?

- Vergleichbare Informationen wie die derzeit für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften verfügbaren Informationen (d. h. Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter, Unterlagen der Rechnungslegung usw.)
- Sonstige Informationen
- Keine Angabe

13. Sind Sie der Ansicht, dass sonstige Unternehmensdaten zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden sollten (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Eine Unternehmensgruppe, mit der Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengeführt werden, ist eine übliche Möglichkeit der Unternehmensorganisation. Die Struktur der Gruppe und die Beziehungen innerhalb der Gruppe haben Auswirkungen auf den Entscheidungsfindungsprozess, die finanzielle Glaubwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen. Daher würden Informationen über die Struktur der Gruppe, der das Unternehmen angehört, den Behörden, Investoren, Kreditgebern und sonstigen Dritten helfen, fundiertere Entscheidungen zu treffen. Obwohl das Unionsrecht bestimmte Vorschriften für die Offenlegung von Informationen über Unternehmensgruppen vorsieht, sind diese Informationen entweder auf verschiedene Unterlagen oder Datenbanken verteilt, die über eine einfache Suche nicht auffindbar sind (z. B. Anmerkungen zum Jahresabschluss), oder nicht öffentlich verfügbar (z. B. Struktur der Gruppe). Wenn Informationen in Verbindung mit Unternehmensgruppen öffentlich verfügbar sind, gelten die Vorschriften möglicherweise nur für bestimmte Mitglieder der Gruppe (z. B. börsennotierte Unternehmen) und nicht für die gesamte Gruppe.

14. Sind Sie der Auffassung, dass es wichtig ist, besseren Zugang zu Unternehmensinformationen über Unternehmensgruppen auf dem Binnenmarkt zu haben?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

15. Welche der folgenden Informationen über Unternehmensgruppen sollten offengelegt werden? (mehrere Antworten möglich)

- Ob ein Unternehmen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe ist
- Informationen über die Struktur der Gruppe mit den Namen der Einzelunternehmen und ihren jeweiligen Anteilen
- Informationen über die Identität der Muttergesellschaft(en)

- Informationen über die Identität der obersten Muttergesellschaft(en) in der Gruppe (oberste Muttergesellschaft(en))
- Informationen über die Einzelunternehmen in der Gruppe, die dieselben Vorstandsmitglieder haben
- Sonstige
- Keine der oben genannten
- Keine Angabe

16. Sollte diese Offenlegung über Gruppen eingeschränkt sein (z. B. auf bestimmte Größen von Gruppen oder auf grenzüberschreitende Gruppenstrukturen) und falls ja, auf welche Kategorien von Gruppen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

## **II: Das Beste aus den Unternehmensinformationen in der EU herausholen - in nationalen Handelsregistern verfügbare Unternehmensdaten bei grenzüberschreitenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nutzen**

---

Obwohl Handelsregister Informationen enthalten, die Rechtsgültigkeit besitzen und auf die sich die Öffentlichkeit verlassen kann, ist die Nutzung solcher Unternehmensinformationen in grenzüberschreitenden Situationen schwierig und manchmal unmöglich. Die verschiedenen nationalen Ansätze in Bezug darauf, wie Unternehmensinformationen überprüft werden, bevor sie in das Handelsregister eingetragen werden, kann zu den Schwierigkeiten bei der Nutzung von Unternehmensdaten in grenzüberschreitenden Situationen beitragen. Außerdem akzeptieren einige Mitgliedstaaten beispielsweise keine Unterlagen aus anderen Registern, während in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Anforderungen, etwa das Einreichen von Apostillen, beglaubigten Kopien oder beglaubigten Übersetzungen, gelten. Für Unternehmen entstehen dadurch ein Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten. Bei Verwaltungs- und Rechtsverfahren können Angehörige von Rechtsberufen Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten häufig nicht nutzen. Außerdem haben Behörden oft Schwierigkeiten, Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu überprüfen, da dies häufig viel Zeit in Anspruch nimmt und arbeitsintensiv ist, oder sie müssen die Unternehmen selbst auffordern, die Informationen noch einmal einzureichen.

Es ist wichtig, Möglichkeiten zu prüfen, wie Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Nutzung von Unternehmensinformationen aus Handelsregistern in grenzüberschreitenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beseitigt werden können.

Nachfolgend ist in Abschnitt III ein spezieller Fall in Bezug auf die Nutzung von Unternehmensinformationen bei der Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung beschrieben.

17. Sind Sie bei der Nutzung von Unternehmensinformationen aus dem Handelsregister auf Schwierigkeiten gestoßen, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun hatten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

18. Was sind Ihrer Auffassung nach die Gründe für diese Schwierigkeiten?  
(mehrere Antworten möglich)

- Fehlen gemeinsamer Bestimmungen für die Prüfung von Unternehmensdaten, bevor sie in ein Handelsregister eingetragen werden
- Unterschiedliche Inhalte, Formate oder Präsentation der Unternehmensunterlagen oder -informationen aus dem Register eines anderen Mitgliedstaats
- Sprachliche Schwierigkeiten
- Sonstige Gründe
- Keine Angabe/weiß nicht

19. Sind Sie als Behörde oder Gericht beim Zugang oder bei der Prüfung von Informationen über Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat auf Schwierigkeiten gestoßen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

20. Sind Sie der Auffassung, dass es möglich sein sollte, Unternehmensinformationen aus den Handelsregistern direkt zu nutzen, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun haben?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte machen Sie nähere Angaben und nennen Sie Beispiele:

---

Aus Sicht des DStV sollte es möglich sein, Informationen aus dem Handelsregister anderer Mitgliedstaaten direkt zu nutzen. Damit kann ein Unternehmen, wenn es beispielsweise mit Behörden oder Gerichten in einem anderen Mitgliedsstaat zu tun hat, Informationen abrufen, die es benötigt, um seine Geschäftsinteressen zu vertreten.

21. Sind Sie der Auffassung, dass Behörden (z. B. Steuer- oder Arbeitsbehörden) und Gerichte aus einem Mitgliedstaat über BRIS speziellen Zugang zu Unternehmensinformationen aus den Handelsregistern der anderen Mitgliedstaaten haben sollten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Aus Sicht des DStV sollten Behörden Zugang zu Unternehmensinformationen aus den Handelsregistern anderer Mitgliedstaaten erhalten, sofern sie diese Informationen benötigen, um ihrer Arbeit nachzugehen. Beispielsweise, wenn sie Angaben eines Unternehmens im Rahmen verschiedener Verfahren benötigen.

22. Wie könnte die Nutzung von Unternehmensdaten erleichtert werden, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun haben? (mehrere Antworten möglich)

- a. Durch Ersetzen der Anforderung der Beglaubigung/Apostille, z. B. mittels sicherer digitaler Übertragungskanäle
- B. Durch Anerkennung elektronischer beglaubigter Kopien
- c. Durch Definition gemeinsamer Mindestbestimmungen für die Prüfung der Richtigkeit von Unternehmensdaten, bevor sie in ein Handelsregister eingetragen werden
- d. Sonstige Maßnahmen
- e. Keine der oben genannten Maßnahmen
- f. Keine Angabe/weiß nicht

a. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Der DStV begrüßt eine Initiative, die die Nutzung von digitalen Unternehmensdaten in Gerichtsverfahren oder bei Behörden ermöglicht. Voraussetzung dafür ist eine sichere Übertragung der Dokumente und dessen zweifelsfreie Echtheitsbestätigung.

b. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Der DStV begrüßt eine Initiative, die die Nutzung von digitalen Unternehmensdaten in Gerichtsverfahren oder bei Behörden ermöglicht. Voraussetzung dafür ist eine sichere Übertragung der Dokumente und dessen zweifelsfreie Echtheitsbestätigung.

### c. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Der DStV begrüßt die Definition von gemeinsamen Mindestbestimmungen für die Prüfung der Richtigkeit von Unternehmensdaten. Durch das Verfahren wird der Grundsatz des „öffentlichen Glaubens“ gestärkt. Unternehmen, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Behörden müssen sich darauf verlassen können, dass die eingetragenen Daten im Handelsregister korrekt sind.

## **III. Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Erschließung von Märkten in anderen Mitgliedstaaten Informationen aus ihren nationalen Handelsregistern zu nutzen**

---

Das EU-Gesellschaftsrecht enthält nicht nur Regelungen zur vollständigen Online-Abwicklung der Gründung von Unternehmen und der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Handelsregister, sondern auch Regelungen zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie etwa grenzüberschreitende Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen. Interessenträger, die Unternehmen vertreten, und insbesondere KMU fordern jedoch zusätzliche Maßnahmen, damit Unternehmen, KMU und Start-ups schneller und kostengünstiger auf Märkte in anderen Mitgliedstaaten expandieren können. Dies ist auch eines der Ziele der jüngsten [Erklärung zum „Startup Nations Standard of Excellence“ der EU](#). Die bessere Nutzung digitaler Werkzeuge zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wäre in diesem Zusammenhang eine wichtige Verbesserung.

BRIS ist nicht nur ein einziger Zugangspunkt zu Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, sondern bietet auch sichere Möglichkeiten für den Austausch von Informationen zwischen Handelsregistern. Somit bietet dieses System technische Möglichkeiten, den Grundsatz der einmaligen Erfassung in grenzüberschreitenden Situationen umzusetzen. Die derzeitigen Bestimmungen des EU-Gesellschaftsrechts sehen jedoch nur eine begrenzte Anwendung dieses Grundsatzes vor. Es wäre wichtig zu bewerten, ob die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung über BRIS auf die Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden könnte. In der Praxis würde dies bedeuten, dass ein Unternehmen, das eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gründet, hierfür die im nationalen Handelsregister seines eigenen Mitgliedstaats enthaltenen Informationen nutzen könnte - ohne dass es erneut die gleichen Informationen bei dem Register des Mitgliedstaats einreichen muss, in dem es die Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gründen will. Dies würde Unternehmen und insbesondere KMU helfen, auf Märkte in anderen Mitgliedstaaten zu expandieren, und zu der spezifischen Maßnahme beitragen, die im „Startup Nations Standard of Excellence“ der EU enthalten ist: dass rechtsgültige Dokumente aus anderen EU-Ländern als Beleg für die Gründung eines Start-ups (oder einer Tochtergesellschaft eines bestehenden Start-ups, das auf dem Binnenmarkt expandiert) eingereicht werden können.

23. Sind Sie bei dem Versuch, auf die Märkte in anderen Mitgliedstaaten zu expandieren, auf Schwierigkeiten gestoßen, insbesondere bei der Gründung einer

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat?

(mehrere Antworten möglich)

- Ja, bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat
- Ja, bei der Gründung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat
- Ja, in anderen Fällen
- Nein
- Keine Angabe

24. Sind Sie der Auffassung, dass die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (d. h. ein Unternehmen muss die bereits im entsprechenden Handelsregister verfügbaren Informationen nicht noch einmal einreichen) bei der Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten hilfreich sein könnte? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, bei der Gründung von Tochtergesellschaften
- Ja, bei der Gründung von Zweigniederlassungen
- Nein
- Keine Angabe/wieß nicht

Bitte ausführen (Tochtergesellschaften)

Der DStV begrüßt die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, weil sie dazu beiträgt, bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen und Unternehmensgründungen zu erleichtern.

Bitte ausführen (Zweigniederlassungen)

Durch die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung wird die Gründung von Zweigniederlassungen für Unternehmen erleichtert. Der DStV begrüßt diese Erleichterung und den damit einhergehenden Abbau von Bürokratie und den Aufbau von Transparenz.

## **IV. Digitalisierung der gesellschaftsrechtlichen Verfahren und Berücksichtigung neuer digitaler Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der EU**

---

Mit der Digitalisierungsrichtlinie wird die Möglichkeit eröffnet, Handelsregistereintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie die entsprechende Einreichung von Unterlagen komplett online abzuwickeln. Einige Verfahren im Rahmen der bestehenden Vorschriften des EU-Gesellschaftsrechts sind jedoch noch immer nicht vollständig auf eine digitale Abwicklung ausgelegt und erfordern beispielsweise die persönliche Anwesenheit oder das Einreichen von Dokumenten in Papierform. Zudem haben die digitalen Entwicklungen und die COVID-19-Pandemie deutlich vor Augen geführt, wie wichtig digitale Werkzeuge sind und dass geprüft werden muss, ob noch weitere Verfahrensschritte im Gesellschaftsrecht digitalisiert werden sollten.

25. Gibt es noch immer Verfahren oder Verfahrensschritte beim Gesellschaftsrecht, die auf EU-Ebene digitalisiert werden müssten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

26. Sind Sie der Auffassung, dass es möglich sein sollte, die Gründung von Unternehmen, bei denen es sich nicht um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften handelt (z. B. Partnerschaften), sowie die entsprechende Einreichung von Unterlagen vollständig online vorzunehmen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Einführung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ (Digitalisierungsrichtlinie) EU Richtlinie 2019/1151 sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die Gründung von Unternehmen online zu ermöglichen. Der DStV begrüßt, dass Verfahren zur Unternehmensgründung digitalisiert werden und bürokratische Hürden für Unternehmen abgebaut werden. Allerdings muss bei der Digitalisierung von Verfahren darauf geachtet werden, sichere Übertragungswege und die Echtheit von Daten zu gewährleisten. Auch in Zukunft sollten auf europäischer Ebene bürokratische Hürden für Unternehmen abgebaut werden, Transparenz gestärkt und Unternehmensgründungen erleichtert werden.

Mit der Digitalisierung der Wirtschaft und der Unternehmen, die in einem zunehmend virtuellen Umfeld tätig sind, ergeben sich auch neue Fragen und Herausforderungen für das traditionelle Gesellschaftsrecht. Dazu zählen unter anderem die Nutzung neuer Technologien und neue Szenarien, wie etwa Unternehmen mit virtuell anstelle von physisch registrierten Niederlassungen. Üblicherweise bezieht sich eine registrierte Niederlassung auf die physische Adresse eines Unternehmens. Aus rechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen müssen alle Unternehmen normalerweise einen eingetragenen Sitz haben, der in der Regel dem Standort entspricht, an dem das Unternehmen seine physische Niederlassung hat. In den letzten Jahren hat sich die Wahrnehmung, wie Geschäfte getätigt werden können, jedoch weiterentwickelt. Während das Konzept einer „virtuell registrierten Niederlassung“ nicht definiert ist, gibt es immer mehr Unternehmen, die ohne dauerhafte physische Niederlassungen ihrer Tätigkeit nachgehen.

27. Was verstehen Sie unter dem Konzept einer virtuell registrierten Niederlassung?

Aus Sicht des DStV ist das Konzept einer „virtuellen Niederlassung“ nicht klar definiert. Um die Frage fundiert beantworten zu können, bräuhete der DStV daher zusätzliche Informationen.

28. Sind Sie der Auffassung, dass virtuell registrierte Niederlassungen echten Geschäftsanforderungen gerecht werden können?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

29. Ist die Nutzung von virtuell registrierten Niederlassungen Ihrer Erfahrung nach weitverbreitet oder nimmt sie zu?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

30. Welche allgemeinen Auswirkungen haben Ihrer Auffassung nach Unternehmen, die auf virtuell registrierte Niederlassungen setzen?

- Positive Auswirkungen
- Weder - noch
- Negative Auswirkungen
- Keine Angabe

31. Welche Probleme ergeben sich durch die Nutzung virtuell registrierter Niederlassungen?

32. Müssen Maßnahmen ergriffen werden, um auf die Nutzung virtuell registrierter Niederlassungen einzugehen?

- Ja, auf EU-Ebene
- Ja, auf nationaler Ebene
- Nein, es besteht überhaupt kein Bedarf für Maßnahmen
- Keine Angabe/weiß nicht

Sonstige Bemerkungen

---

33. Gibt es weitere Punkte, die Sie zu den in dieser öffentlichen Konsultation angesprochenen Themen anführen möchten?

Wenn Sie zusätzliche Dokumente wie Positionspapiere oder Studien hochladen möchten, die Ihre Position unterstützen oder weiter ausführen könnten, laden Sie diese bitte hier hoch. Die hochgeladenen Dokumente werden neben Ihrer Antwort auf den Fragebogen veröffentlicht und als zusätzliche Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis Ihrer Position behandelt. Wenn Sie im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ die Option gewählt haben, dass Ihr Beitrag anonym bleiben soll, achten Sie bitte darauf, personenbezogene Angaben (Name, E-Mail-Adresse) aus den zusätzlich hochgeladenen Dokumenten und ihren Dokumenteigenschaften zu entfernen.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Falls ja, welche Informationen?

## Contact

just-cleg@ec.europa.eu